



Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Altmarkkreis Salzwedel	
	– Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf das Zutage fördern von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Grundstück in der Gemarkung Barnebeck, Flur 1, Flurstück 371 und in der Gemarkung Henningen, Flur 1, Flurstück 140/17	26
	– Bekanntmachung zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag auf das Zutage fördern von Grundwasser aus einem Brunnen auf dem Grundstück in der Gemarkung Abbendorf, Flur 6, Flurstück 79/1	26
2	Hansestadt Gardelegen	
	– Satzung Bebauungsplan Wohnstandort Bertolt-Brecht-Straße, Gardelegen	27
	– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen	27
	– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Lindstedt in der Hansestadt Gardelegen	27
	– 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen	27
	– 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Hansestadt Gardelegen	28
	– Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Wohngebietes Ost in der Hansestadt Gardelegen	28
	– Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes der Investitionsaufwendungen 2015 (wiederkehrender Straßenausbaubeitrag, Hansestadt Gardelegen, Abrechnungseinheit Verkehrsanlagen im OT Lindstedt)	30
3	Stadt Arendsee (Altmark)	
	– Haushaltssatzung 2018 der Stadt Arendsee (Altmark)	30
	– Feststellung Jahresabschluss 2016 Fremdenverkehrsbetrieb Luftkurort Arendsee/Altmark	31
	– Feststellung Jahresabschluss 2016 Luftkurort Arendsee GmbH	31
	– Wirtschaftsplan des Fremdenverkehrsbetriebes Luftkurort Arendsee/Altmark für das Wirtschaftsjahr 2018	31
4	Hansestadt Salzwedel	
	– Genehmigung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 15 „Biogas Bombeck“ (einschließlich Vorhaben- und Erschließungsplan) der Hansestadt Salzwedel	31
5	Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt	
	– Einladung zur Versammlungsversammlung am 07.06.2018 um 10:00 Uhr nach Calvörde	31
6	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	
	– Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten zum Antrag der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Vorhaben Haldenkapazitätserweiterung II (römisch Zwei) Werk Zielitz	32
7	Wasserverband Klötze	
	– Jahresabschluss 2016	32
	– Entgeltregelung für die Preises 2018	33
	– Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2018	33
8	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
	– Genehmigung der Ergänzung um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“	33

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des nachfolgenden Erlaubnisverfahrens

Antragsteller: Herr
Bernd Preuß
Nienbergen 2
29468 Bergen/Dumme

Antrag vom: 04.12.2017

Aktenzeichen: J7019004

Vorhaben: Erhöhung der jährlichen Grundwasserentnahmemenge aus zwei bestehenden Brunnen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen

Das Vorhaben befindet sich auf folgenden Grundstücken:

	Brunnen 1	Brunnen 2
Gemarkung:	Henningen	Barnebeck
Flur-Flurstück:	1-140/17	1-371

Es handelt sich hier um ein Verfahren gemäß Anlage 1 Nummer 13.5.2 des UVPG. Das UVPG sieht hier eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG zur Ermittlung der UVP-Pflichtigkeit vor. Die Vorprüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 des UVPG hat ergeben, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren. Die Gründe für diese Entscheidung können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft, Karl-Marx-Str. 16, 29410 Salzwedel, Zimmer 101 eingesehen werden.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbstständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Salzwedel, den 13.04.2018


Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung des Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zum Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG im Rahmen des nachfolgenden Erlaubnisverfahrens:

Herr Theodor Seitz beantragte am 04.12.2017 beim Altmarkkreis Salzwedel die Entnahme von Grundwasser aus einem Brunnen in der Gemarkung Abbendorf, Flur 6, Flurstück 79/1 zur Beregnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Aus dem Brunnen sollen jährlich in der Zeit von April bis einschließlich September bis zu 54.960 m³ Grundwasser entnommen werden.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 13.5.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Zutage-fördern von Grundwasser für wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft (Bodenbewässerung) mit einem jährlichen Volumen von weniger als 100.000 m³ einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass es sich bei dem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zur Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der geltenden Fassung, handelt, da durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz relativ geringer Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Weder wird die Nutzung des Gebietes durch die Landwirtschaft noch ein besonderes Schutzgebiet durch die Grundwasserentnahme erheblich beeinträchtigt. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Im Rahmen der Überprüfung der Zulässigkeit des beantragten Vorhabens wurden folgende Behörden beteiligt:

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF)
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW)
- Umweltamt – SG Naturschutz/Forsten

Seitens der Fachstellen wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

Nähere Informationen können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, SG Wasserwirtschaft, Karl-Marx-Str. 16 (Zimmer 101), 29410 Salzwedel, während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 14. Juli 2017 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragte WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Düsseldorf, Zweigniederlassung Leipzig, Käthe-Kollwitz-Str. 21 in 04109 Leipzig die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 6/2017 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2016 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2016

Die Beschlussfassung Nr. 6/2017 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 erfolgte am 30.11.2017 mit

7 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 7/2017 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 30.11.2017 mit

7 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Vom 24.05.2018 bis 08.06.2018 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Kauje



Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze

Amtliche Bekanntmachung zu den Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat auf der Sitzung am 30.11.2017 nachfolgende Preise zum 01.01.2018 beschlossen:

1. Arbeitspreis Trinkwasser		1,15 €/m³
1.1. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 4	6,00 €/Monat	72,00 €/a
1.2. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 10	15,00 €/Monat	180,00 €/a
1.3. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 16	24,00 €/Monat	288,00 €/a
1.4. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 63	96,00 €/Monat	1.152,00 €/a
1.5. Grundpreis für Wasserzählergröße Q ₃ 100	144,00 €/Monat	1.728,00 €/a
2. Arbeitspreis Abwasser (zentral)		3,00 €/m³
2.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	8,50 €/Monat	102,00 €/a
2.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5		1,30 €/Mon.
2.3. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 4		2,00 €/Mon.
3. Arbeitspreis für Kleinkläranlagen mit Einleitung in Kanal		1,45 €/m³
3.1. Grundpreis für einen Abwasseranschluss	3,00 €/Monat	36,00 €/a
3.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5		1,30 €/Mon.
4. Arbeitspreis Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben		11,09 €/m³
4.1. Grundpreis pro Monat	3,00 €	36,00 €/a
4.2. Grundpreis für zusätzl. Zwischenzähler Q ₃ 2,5		1,30 €/Mon.
5. Schlamm aus Kleinkläranlagen		31,91 €/m³
5.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	3,00 €/Monat	36,00 €/a
6. Schlamm aus Kleinkläranlagen für Hohentramm		32,04 €/m³
6.1. Grundpreis je Kleinkläranlage	3,00 €/Monat	36,00 €/a
7. Kleinkläranlagen mit Schlammkompostierung		
Grundpreis je Kleinkläranlage mit Schlammkompostierung 2,00 €/Mon.		24,00 €/a
8. Fremdeinleiter Schlabwasser gewerblich / industriell zur KA		5,70 €/m³
9. Niederschlagswasser in Mischwasserkanäle		0,54 €/m²

Weitere Preise und Bedingungen sind in den gültigen Entgeltregelungen des Wasserverbandes Klötze vom 05.03.2014, veröffentlicht im Sonderamtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel am 16. 04.2014, zuletzt geändert am 04.11.2014 und 24.11.2016, festgelegt.

Kauje



Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Wasserverband Klötze

Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanzplan und Stellenübersicht des Wasserverbandes Klötze für das Wirtschaftsjahr 2018

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und 2 GKG LSA vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81 i.V.m. § 16 Abs. 1 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446) und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), jeweils in der derzeit gültigen Fassung sowie den §§ 6 und 13 der Verbandssatzung des Wasserverbandes Klötze in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 30.11.2017 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird

im Erfolgsplan	Wasser	Abwasser
in den Erträgen auf EURO	1.787.000,00	2.972.000,00
in den Aufwendungen auf EURO	1.787.000,00	2.972.000,00
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen auf EURO	494.000,00	1.580.000,00
in den Ausgaben auf EURO	494.000,00	1.580.000,00
festgesetzt.		

2. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf	547.100,00 EURO
festgesetzt.	
davon Wasser	0,00 EURO
Abwasser	547.100,00 EURO

3. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4. Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredit im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 EURO festgesetzt.

5. Verbandsumlage

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Klötze, den 30.11.2017

Kauje



Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Der vorstehende Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am 11. Januar 2018 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan 2018 mit seinen Anlagen liegt gemäß Eigenbetriebsgesetz vom 24. März 1997 und § 45 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) vom 24.05.2018 bis 08.06.2018 in den Räumen des Wasserverbandes Klötze Oebisfelder Straße 18a, von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark gemäß § 10 ROG

Genehmigung der Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark (REP Altmark 2005) um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“

Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14a, 15 G zur Modernisierung der Rechte der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (RPG Altmark) hat auf ihre 72. Sitzung am 28.06.2017 (Beschluss Nr. 10/2017) die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ beschlossen. Das zuständige Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt hat die beschlossene Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ mit Bescheid vom 23.04.2018 genehmigt.

Die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“, einschließlich Begründung mit Umweltbericht, sowie die zusammenfassende Erklärung werden entsprechend § 10 Abs. 2 ROG bekannt gemacht und können jederzeit bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel kostenlos durch jedermann, während der jeweiligen Dienst- und Sprechzeiten eingesehen werden.

Weiterhin wird die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ für die Planungsregion Altmark, einschließlich Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung unter der Adresse www.altmark.eu in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird wie folgt hingewiesen:

Gemäß den gesetzlichen Regelungen werden eine Verletzung der in § 11 Abs. 2 Satz 2 ROG und § 11 Abs. 5 ROG genannten Vorschriften und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Raumordnungsplans gegenüber dem für die Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes zuständigen Planungsträger geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der betreffenden Vorschriften bzw. den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.

Die Geltendmachung muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Da-

seinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gegenüber der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13 in 29410 Salzwedel in der vorgenannten Weise erfolgen.

Insoweit wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ entsprechend § 10 ROG i.V.m. § 18 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gemacht wird und die Ergänzung des REP Altmark 2005 um den sachlichen Teilplan „Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur“ gemäß § 10 Abs. 1 ROG mit der Bekanntmachung in Kraft tritt.

Salzwedel, den 27.04.2018



Vorsitzender
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/840-308

Verantwortlich für die Redaktion: Amt für Kreisentwicklung/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61